



# GEMEINDE DÖLSACH

Bez. Lienz Plz. 9991 Tel.: (04852) 64333 Fax: 64333-66

## Verordnung

### über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche ABA der Gemeinde Dölsach

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40/1985, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach mit Beschluss vom 04.03.1988 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Dölsach erlassen.

#### § 1

##### Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der weise Festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgesetzt wird.

#### § 2

##### Entwässerungssystem

Sämtliche auf einem bebauten Grundstück anfallenden Schmutzwässer sind in das Schmutzwassersystem der Gemeindekanalanlage einzuleiten.

Fremdwässer wie zB Quell-, Bach-, Drainage- und Oberflächenwässer dürfen keinesfalls in die Schmutzwässerkanäle abgeleitet werden.

Die Ableitung von Fremd- und Regenwässer in die Regenwasserkanäle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde

#### § 3

##### Art und Lage der Trennstellen

Die Anschlusskanäle dienen der Verbindung des zu entwässernden Grundstückes und der baulichen Anlage mit dem Gemeindekanal,. Sie werden von der Gemeinde im Zuge der Errichtung der Kanalanlage auf deren Kosten ausgeführt und reichen vom Hauptkanal bis zur Trennstelle. Bei Kanaltrassenführung entlang von Straßen wird die Trennstelle 1,0 m innerhalb des an die Straße angrenzenden Grundstückes, bei sonstiger Kanaltrassenführung 5,0 m vom jeweiligen Kanal entfernt, festgelegt. Der Anschlusskanal bis zur Trennstelle ist ein Teil der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und wird von dieser auch gewartet und instandgehalten.

Es wird grundsätzlich nur eine Anschlussstelle pro Objekt vorgesehen, weitere Anschlussleitungen sind auf Kosten der Anschlusspflichtigen auszuführen.

Im Regelfall ist an der Trennstelle ein Kontrollschacht vorzusehen, welcher vom Anschlusswerber auszuführen ist. Der Kontrollschacht kann auf Ansuchen des Anschlusswerbers innerhalb seines Grundstückes so versetzt werden, dass der verbleibende Hausanschlusskanal zwischen Trennstelle und Kontrollschacht kürzer als 15 m ist und bis zur Trennstelle geradlinig verläuft.

Die Trennstelle verbleibt ungeachtet der o. e. Ausnahmen 1,0 m innerhalb der jeweiligen Grundstücksgrenze.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist der 23.03.1988.